

Kooperationsvereinbarung „alt“

Kooperationsvereinbarung „neu“

<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>(...)</p> <p>Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II werden die oben genannten Leistungsträger gem. § 44 b SGB II eine Arbeitsgemeinschaft in den nach § 9 Abs. 1a SGB III eingerichteten Job-Centern errichten. Die Ausgestaltung und Organisation dieser Arbeitsgemeinschaft soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung für ihre zukünftige Zusammenarbeit:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>(...)</p> <p>Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II werden die oben genannten Leistungsträger gem. § 44 b SGB II eine Arbeitsgemeinschaft in den nach § 9 Abs. 1a SGB III eingerichteten Job-Centern errichten. Die Ausgestaltung und Organisation dieser Arbeitsgemeinschaft soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien die <u>jeweilig</u> geltende Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b SGB II in den Grundzügen an.</p> <p>Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung für ihre zukünftige Zusammenarbeit:</p>
<p>Anhang 1: Grundsätze der fachlichen Zusammenarbeit</p> <p>Die fachliche Zusammenarbeit zur Erbringung der Leistungen nach dem SGB II werden wie folgt ausgestaltet:</p> <p>1. Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein das sicherstellt dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem <u>misst</u> Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.</p>	<p>Anhang 1: Grundsätze der fachlichen Zusammenarbeit</p> <p>Die fachliche Zusammenarbeit zur Erbringung der Leistungen nach dem SGB II werden wie folgt ausgestaltet:</p> <p>1. Die ARGE führt das von der BA zur Verfügung gestellte Steuerungssystem ein. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.</p> <p>2. Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner mit dem/der Geschäftsführer/in der ARGE kalenderjährlich überprüfba-</p>

2. Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner mit dem/der Geschäftsführer/in der ARGE kalenderjährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.

3. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen nützt die ARGE die Einrichtungen der Agentur zur arbeitgeberorientierten Vermittlung; in der ARGE werden keine arbeitgeberzentrierten Organisationseinheiten aufgebaut.

(...)

9. Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

(...)

(c) Soweit gegen Entscheidungen von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen sind, und Streitgegenstand Leistungen sind, für die die BA Träger ist, werden Verfahren nach dem SGG durch die für den Sitz der ARGE zuständige Regionaldirektion bzw. die Zentrale (Revisionsverfahren) durchgeführt. Zu diesem Zweck fertigt der Geschäftsführer der ARGE Generalvollmachten (mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht) für den/die **Vorsitzende(n)** der Geschäftsführung der Regionaldirektion bzw. den Vorsitzenden des Vorstands aus, veranlasst deren Hinterlegung bei den zuständigen Gerichten zweiter und dritter Instanz sowie die Unterrichtung der jeweiligen Regionaldirektion und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.

(d) Soweit gegen Entscheidungen von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen und Streitgegenstand Leistungen sind, für die die Stadt Trägerin ist, werden Verfahren nach dem SGG durch die Stadt durchgeführt. Zu diesem Zweck fertigt der Geschäftsführer der ARGE die von der Stadt angeforderten Generalvollmachten (mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten) aus und veranlasst deren Hinterlegung bei den zuständigen Gerichten.

(...)

re Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden. Dabei werden die zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit jährlich vereinbarten Ziele (§ 48 SGB II) sowie die Controlling-Berichterstattung, das Benchmarking und die von der Bundesagentur für Arbeit definierten Mindeststandards bei der Leistungserbringung als Grundlage berücksichtigt,

3. *gestrichen*

(...)

8 neu). Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

(...)

(c) Soweit gegen Entscheidungen von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen sind, werden diese durch die ARGE oder durch einen von der ARGE beauftragten Rechtsanwalt durchgeführt,

(d) *gestrichen*

(...)

Anhang 2: Grundsätze der finanziellen Zusammenarbeit

(...)

3. (1) Die Infrastruktur der ARGE wird von den jeweiligen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt bzw. von der ARGE auf Rechnung der Vertragspartner beschafft. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gem. § 46 Abs. 1 SGB II für die originär den Agenturen zugewiesenen Aufgaben durch die Erstattung der Verwaltungskosten in Form eines Anteils für Verwaltungskosten in der Fallpauschale für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten. Die Stadt trägt entsprechend die Verwaltungskosten für die gem. § 16 Abs. 2 Satz 1, S. 2 Ziffer 1 bis 4, § 22 und § 23 SGB II originär dem kommunalen Träger zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die von der Stadt und von der Agentur zu tragenden Verwaltungskosten werden zwischen den Vertragspartnern in einem Verhältnis verteilt, das rechnerisch den Leistungen in Trägerschaft der BA einerseits und der Stadt andererseits zuzurechnenden Personalschlüsseln entspricht

(...)

Die entsprechenden Anteilswerte für die Verteilung der Kosten werden jeweils für ein Jahr auf der Basis der Vorjahreswerte zum 30. Juni festgelegt.

(...)

Anhang 2: Grundsätze der finanziellen Zusammenarbeit

(...)

3. (1) Die Infrastruktur der ARGE wird von den jeweiligen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt bzw. zu Lasten der vom Bund und der Stadt Offenbach am Main zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel beschafft. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gem. § 46 Abs. 1 SGB II für die originär den Agenturen zugewiesenen Aufgaben durch die Erstattung der Verwaltungskosten in Form eines Anteils für Verwaltungskosten in der Fallpauschale für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten. Die Stadt trägt entsprechend die Verwaltungskosten für die gem. § 16 Abs. 2 Satz 1, S. 2 Ziffer 1 bis 4, § 22 und § 23 SGB II originär dem kommunalen Träger zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die von der Stadt und von der Agentur zu tragenden Verwaltungskosten werden zwischen den Vertragspartnern in einem Verhältnis verteilt, das rechnerisch den Leistungen in Trägerschaft der BA einerseits und der Stadt andererseits zuzurechnenden Personalschlüsseln entspricht

(...)

Die entsprechenden Anteilswerte für die Verteilung der Kosten werden jeweils für ein Jahr auf der Basis der Vorjahreswerte zum 30. Juni festgelegt.

Abweichend von der vorgenannten Aufteilung der Kosten, besteht die Möglichkeit, die Kosten für Verwaltungsleistungen durch Pauschalen zu begleichen. Die Pauschale für eine Verwaltungsleistung ist zwischen der ARGE und dem jeweiligen Träger zu vereinbaren. Hierbei sollen durch die Vereinbarung die angemessenen Kosten und der Umfang der Verwaltungsleistungen definiert werden.

(...)

Anhang 3: Grundsätze der personellen Zusammenarbeit

Folgende Grundsätze der personellen Zusammenarbeit sollen für die Arbeit der ARGE verbindlich sein:

1. (...)

(...)

Dem/der Geschäftsführer/in der ARGt obliegt außerdem das dienstaufsichtliche Weisungsrecht, soweit dies für einen störungsfreien Arbeitsablauf in der ARGE erforderlich ist. Die Weisungsbefugnis beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeit und die Gewährung von Urlaub.

(...)

Die Dienstleistungsüberlassung erfolgt ebenfalls in direktem zeitlichem Zusammenhang mit der Tätigkeitsaufnahme durch die ARGE. Die Dienstleistungsüberlassung durch die BA an die ARGE wird in einem gesonderten Dienstleistungsüberlassungsvertrag geregelt.

2. Die Geschäftsführung der ARGE obliegt dem/der noch zu bestellenden Geschäftsführer/in (§ 44 b Abs. 2 SGB II). Der/die Geschäftsführer/in der ARGE erhält hinsichtlich der zugewiesenen Mitarbeiter/innen die fachliche Weisungsbefugnis, d. h. ihm/ihr wird durch die Vertragspartner das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben bzw. das fachliche Weisungsrecht übertragen. Die Vertragspartner/ bleiben Dienstvorgesetzte ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Übrigen werden die Einzelheiten seiner/ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse im Gesellschaftsvertrag bzw. im Geschäftsführervertrag geregelt.

Anhang 3: Grundsätze der personellen Zusammenarbeit

Folgende Grundsätze der personellen Zusammenarbeit sollen für die Arbeit der ARGE verbindlich sein:

(Abs. 2, Sätze 5 und 6 - gestrichen)

(...)

Die Zuweisung/Dienstleistungsüberlassung erfolgt ebenfalls in direktem zeitlichem Zusammenhang mit der Tätigkeitsaufnahme durch die ARGE. Die Zuweisung durch die BA an die ARGE wird in einer gesonderten Zuweisungsvereinbarung geregelt.

2. Die Geschäftsführung der ARGE obliegt dem/der noch zu bestellenden Geschäftsführer/in (§ 44 b Abs. 2 SGB II). Der/die Geschäftsführer/in der ARGE erhält hinsichtlich der zugewiesenen Mitarbeiter/innen die fachliche Weisungsbefugnis, d. h. ihm/ihr wird durch die Vertragspartner das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben bzw. das fachliche Weisungsrecht übertragen. Die Vertragspartner/ bleiben Dienstvorgesetzte ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Übrigen werden die Einzelheiten seiner/ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse im Gesellschaftsvertrag bzw. im Geschäftsführervertrag geregelt.

Der Umfang der Weisungsbefugnis wird mit der zwischen der Agentur für Arbeit Offenbach und der MainArbeit GmbH z« schließenden gesonderten Vereinbarung geregelt.

Der/die Dienstvorgesetzte stellt bei der Veranlassung von Weiterbildungsmaßnahmen, dem Zeitpunkt der Beendigung von Zuweisungen und bei Neuzuweisungen von **Mitarbeitern/innen** der Stadt das Benehmen mit dem/der Geschäftsführer/in der ARGE her.

Sollte der/die Geschäftsführer/in der ARGE die Beendigung oder Abänderung einer Zuweisung von **Mitarbeitern/innen** der Stadt in diesem Bereich bei wiederholt weisungswidrigem Verhalten begründet als notwendig erachten, so ist dem von dem/der Dienstvorgesetzten in der Regel zu entsprechen.

Der/die Geschäftsführer/in der ARGE erhält Kenntnis von allen Vorgängen, die die Zuweisung betreffen.

(...)

5. Für Personal, das von der BA der ARGE ... wird (siehe oben Ziffer 1), und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht der BA nach § 6 SGB II obliegen, werden die Personalkosten durch die Stadt erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes festgelegten Mitarbeiterkapazitäten und der dort je Mitarbeiter und Jahr festgelegten Höhe der Erstattung.

Der/die Dienstvorgesetzte stellt bei der Veranlassung von Weiterbildungsmaßnahmen, dem Zeitpunkt der Beendigung von Zuweisungen und bei Neuzuweisungen von **Mitarbeitern/innen** der Stadt das Benehmen mit dem/der Geschäftsführer/in der ARGE her.

Sollte der/die Geschäftsführer/in der ARGE die Beendigung oder Abänderung einer Zuweisung von **Mitarbeitern/innen** der Stadt in diesem Bereich bei wiederholt weisungswidrigem Verhalten begründet als notwendig erachten, so ist dem von dem/der Dienstvorgesetzten in der Regel zu entsprechen.

Der/die Geschäftsführer/in der ARGE erhält Kenntnis von allen Vorgängen, die die Zuweisung betreffen.

(...)

5. Für Personal, das von der BA der ARGE ... wird (siehe oben Ziffer 1), und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht der BA nach § 6 SGB II obliegen, werden die Personalkosten durch die Stadt erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes festgelegten Mitarbeiterkapazitäten und der dort je Mitarbeiter und Jahr festgelegten Höhe der Erstattung.

Anhang 4: Grundsätze der sachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit

(...)

2. Folgende Anwendungsverfahren werden von der Agentur der ARGE zur Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt:

- a) Verfahren zur Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL)
- b) Anwendungsverfahren, die zur Unterstützung der Kernaufgaben der B.A erforderlich sind (CoArB, COMPAS, CoLei, FINAS , coSach, u.a.)

3. Standort

Die ARGE unterhält einen Standort in der Domstraße 72 in 63067 Offenbach und erbringt dort ihre Aufgaben.

Veränderungen des Standortes sind von den Vertragspartnern einvernehmlich zu regeln.

4. Organisation, räumliche Anbindung

- a) Die Organisation der ARGE gliedert sich in
 - den Eingangsbereich
 - die Leistungsbearbeitung und
 - die Beratung und Vermittlung.

(b) Die ARGE wird mit dem zukünftigen Kundenzentrum der Agentur in den jeweiligen Standorten räumlich verknüpft. Sie nutzt dessen Empfangs- und Eingangsbereich

c) Die ARGE stellt sicher, dass in ihren Arbeitsabläufen das Prinzip der individuellen Beratung vor Leistungsgewährung umgesetzt wird.

Anhang 4: Grundsätze der sachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit

(...)

2. Folgende Anwendungsverfahren werden von der Agentur der ARGE /ur Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt und angewandt:

- a) Verfahren zur Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL)
- b) Anwendungsverfahren, die zur Unterstützung der Kernaufgaben im Sinne des SGB II erforderlich sind (CoArB, COMPAS, CoLei, FINAS , coSach, VerBis, coLibri u.a.)

3. Standort

Die ARGE unterhält einen Standort in der Domstraße 72 in 63067 Offenbach und erbringt dort ihre Aufgaben; sie kann sie auch an weiteren Standorten *in* der Stadt Offenbach am Main erbringen.

Veränderungen des Standortes sind von den Vertragspartnern einvernehmlich zu regeln.

4. Organisation, räumliche Anbindung

- a) Die Organisation der ARGE gliedert sich in
 - den Eingangsbereich
 - die Leistungsbearbeitung und
 - die Beratung und Vermittlung.

b) *gestrichen*

b neu usw.) Die ARGE stellt sicher, dass in ihren Arbeitsabläufen das Prinzip der individuellen Beratung vor Leistungsgewährung umgesetzt wird.

d) Die ARGE stellt sicher, dass jedem/r Neu-Antragsteller/in von ALG II und Kunden im Übergang aus ALG I innerhalb von drei Tagen nach Antragstellung einen persönlichen Ansprechpartner/in im Bereich Beratung und Vermittlung zugeordnet wird.

e) Für jüngere Arbeitsuchende im Alter von 16 – 24 Jahren wird ein gesonderter Arbeitsbereich gebildet.

5. Ausrichtung der Beratung und Vermittlung

(...)

f) Der Prozess der Beratung, Vermittlung und Betreuung von Kunden wird in geeigneter Form dokumentiert.

(...)

e) Die ARGE stellt sicher, dass jedem/r Neu-Antragsteller/in von ALG II und Kunden im Übergang aus ALG I innerhalb von drei Tagen nach Antragstellung einen persönlichen Ansprechpartner/in im Bereich Beratung und Vermittlung zugeordnet wird.

d) Für jüngere Arbeitsuchende im Alter von 16 – 24 Jahren wird ein gesonderter Arbeitsbereich gebildet.

5. Ausrichtung der Beratung und Vermittlung

(...)

f) Der Prozess der Beratung, Vermittlung und Betreuung von Kunden wird unter Nutzung der von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten IT - Verfahren in geeigneter Form dokumentiert.

i siehe Anhang 4 Ziffer 2 e

(...)